

Sanierungsmassnahmen und ihre steuerliche Behandlung

Benjamin Trunz
eidg. dipl. Steuerexperte



Das Kalenderjahr 2020 war für viele Unternehmen aufgrund der bekannten Corona-Situation sehr herausfordernd. Die Folge davon wird leider voraussichtlich sein, dass eine Vielzahl von Unternehmen bzw. deren Generalversammlungen in den kommenden Wochen Sanierungsmassnahmen beschliessen müssen. Im Zusammenhang mit Sanierungen gibt es aus Steuersicht einige willkommene Erleichterungen, aber auch einige Stolpersteine, die in der Folge aufgezeigt werden.



¹ Die in diesem Artikel beschriebenen handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen betreffend Sanierungsmassnahmen für die AG gelten in analoger Weise für die GmbH und die Genossenschaft.

² Die Steuerverwaltung des Kantons Thurgau behandelt Forderungsverzichte von Beteiligten für Zwecke der Staats- und Gemeindesteuern grundsätzlich gewinnsteuerneutral und weicht somit vom Kreisschreiben Nr. 32 der ESTV ab.

³ Quelle: Kreisschreiben Nr. 32: Sanierung von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften vom 23. Dezember 2010. Kreisschreiben (admin.ch)

Handelsrechtliche Grundlagen

Eine der Kernaufgaben des Verwaltungsrats einer AG ist in Art. 725 Obligationenrecht geregelt: Zeigt die letzte Jahresbilanz, dass die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist, so beruft der Verwaltungsrat unverzüglich eine Generalversammlung ein und beantragt Sanierungsmassnahmen. Ein solcher «hälftiger Kapitalverlust» ist auf der Seite unten rechts grafisch dargestellt. Besteht eine begründete Besorgnis einer Überschuldung, d.h. der Verlustvortrag übersteigt das Aktienkapital und die gesetzlichen Reserven, bestehen noch weitergehende Pflichten für den Verwaltungsrat, auf die an dieser Stelle nicht weiter eingegangen wird.

Mögliche Sanierungsmassnahmen der Aktionäre werden nachfolgend aus steuerlicher Sicht analysiert.¹

Kapitaleinlage der Aktionäre

Die Aktionäre (bzw. der Alleinaktionär) können eine Aktienkapitalerhöhung beschliessen. Dies ist aber handelsrechtlich umständlich (GV-Beschluss, Eintrag ins Handelsregister, je nach Art der Einlage Prüfung des Kapitalerhöhungsberichts durch einen Revisor, etc.). Steuerlich lösen solche Kapitalerhöhungen die Emissionsabgabe von 1% aus. Somit werden in der Praxis von den Aktionären anstatt Aktienkapitalerhöhungen oft Zuschüsse à fonds perdu beschlossen. Diese stellen Zuschüsse in die Reserven der Gesellschaft ohne Erhöhung des Aktienkapitals dar. In einem solchen Fall werden die Zuschüsse mit dem bestehenden Verlustvortrag verrechnet und die Gesellschaft profitiert vom Sanierungsfreibetrag von CHF 10 Mio. bei der Emissionsabgabe.

Forderungsverzichte der Aktionäre

Im Grundsatz unterliegen Forderungsverzichte der Aktionäre gemäss aktueller Steuerpraxis bei der empfangenden Gesellschaft der Gewinnsteuer.² Jedoch können solche Sanierungserträge mit steuerlichen Verlusten verrechnet werden, die bereits weiter zurückliegen als die ordentliche Verlustverrechnungsperiode von sieben Jahren. Gemäss Kreisschreiben Nr. 32 der ESTV³ kann in zwei Ausnahmefällen ein steuerbarer Sanierungsertrag vermieden werden: i) Falls das Aktionärsdarlehen vor der Sanierung steuerlich als verdecktes Eigenkapital behandelt wurde. ii) Falls das Aktionärsdarlehen wegen schlechten Geschäftsgangs gewährt wurde und unter den gleichen Umständen von unabhängigen Dritten nicht zugestanden worden wäre. Da eine Deklaration als verdecktes Eigenkapital in der Regel mit nachteiligen Gewinnsteuerfolgen bei der Gesellschaft und mit Verrechnungssteuerfolgen verbunden ist, ist dies in der Praxis relativ selten anzutreffen. Dasselbe gilt für das Sanierungsdarlehen, da im Steuerrecht von Transaktionen zwischen verbundenen Parteien, die dem Drittvergleich nicht standhalten, im Normalfall abgeraten wird.

Ein Forderungsverzicht, der bei der empfangenden Gesellschaft einen Grossteil der bestehenden Verlustvträge auffrisst, ist steuerlich ein höchst unbefriedigendes Ergebnis. Jedoch bestehen steuerliche Lichtblicke für solche Konstellationen. Das Bundesgericht hat in einem Urteil im Zusammenhang mit einem Forderungsverzicht aus dem Jahr 2014 bestätigt, dass der Steuerpflichtige sich auf die von ihm gewählte rechtliche Ausgestaltung seiner Geschäfte behaften lassen müsse. So konnten in der Praxis die unschönen Gewinnsteuerfolgen von Forderungsverzichten bereits mehrfach vermieden werden, indem rechtlich nicht ein For-

derungsverzicht beschlossen wurde, sondern eine Einlage der Forderung durch den Aktionär mit anschliessender Verrechnung der Forderung und der Schuld auf Stufe der Gesellschaft.

Sanierungsfusion

Bestehen mehrere Gesellschaften innerhalb einer Gruppe, kann die sanierungsbedürftige Gesellschaft auch durch eine Fusion mit einer gesunden Gesellschaft saniert werden. Gängige Fusionen sind Absorptionen der sanierungsbedürftigen Tochtergesellschaft durch die gesunde Muttergesellschaft oder eine Fusion von Schwestergesellschaften. Ein Vorteil dieser Massnahme besteht darin, dass noch nicht verrechnete Vorjahresverluste übernommen werden können, sofern der operative Betrieb der sanierungsbedürftigen Gesellschaft weitergeführt wird.

Rangrücktritt auf dem Aktionärsdarlehen

Durch einen Rangrücktritt des Aktionärs tritt seine Forderung im Rang gegenüber allen anderen Gläubigern zurück, bleibt aber bestehen. Dies ist in der Praxis eine elegante Lösung, da dadurch die Problematik der Sanierung nach Art.

725 OR gelöst werden kann und gleichzeitig keine Steuerfolgen ausgelöst werden. Zwar stellt der Rangrücktritt keine nachhaltige Sanierungsmassnahme dar (da das Verhältnis zwischen Aktienkapital/Reserven und Verlustvortrag unverändert bleibt), aber dadurch kann sich der Verwaltungsrat oftmals Zeit für einen umfassenden Sanierungsplan verschaffen.

Fazit

Die sanierungsbedürftige Gesellschaft hat im Sanierungsfall mit Schwierigkeiten zu kämpfen. Umso ärgerlicher ist es, falls durch die Sanierung zusätzlich noch unliebsame Gewinnsteuer- oder Emissionsabgabefolgen resultieren. Somit sollte eine Sanierung steuerlich solide geplant werden. Neben den aufgezeigten Steuerfolgen für die sanierungsbedürftige Gesellschaft sollten unbedingt auch die Steuerfolgen auf Stufe Aktionär bzw. auf Stufe der sanierenden Partei (kann bspw. auch eine Schwestergesellschaft sein) analysiert werden. Wir hoffen selbstverständlich nicht, dass Ihre Gesellschaft per Ende 2020 sanierungsbedürftig ist. Falls dem aber so wäre, können Sie bei der steueroptimalen Planung der Sanierung auf uns zählen!

Bilanz Muster AG, 31.12.2020 (in TCHF)

Umlaufvermögen	200	Fremdkapital	850
Anlagevermögen	720	Aktienkapital	100
Verlustvortrag	80	Gesetzliche Reserven	50

Kapitalverlust ab TCHF 75